

Interpellation Nr. 18 (März 2024)

24.5074.01

betreffend steuerliche Attraktivität des Stiftungsstandort Basel-Stadt: Wie wird auf die Zürcher Konkurrenz reagiert?

Basel bezeichnet sich gerne als Stiftungshauptstadt der Schweiz. Wie der Interpellant schon in seiner Schriftlichen Anfrage (19.5331.01) 2019 ausführte, hat die Dynamik in Basel nachgelassen und die Konkurrenz zugenommen. In dieser Schriftlichen Anfrage wurde vor allem die Initiative des Kantons Genf thematisiert.

Im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage wurde auch folgende Frage gestellt:

Ist das kantonale Steuerrecht im interkantonalen Vergleich bezüglich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Stiftungen konkurrenzfähig? Besteht Handlungsbedarf, die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verbessern? Falls ja, wie soll dies geschehen?

In seiner Antwort vom 20. November 2019 (19.5331.02) kam der Regierungsrat zum Schluss, er sehe keinen Handlungsbedarf, die steuerlichen Rahmenbedingungen betreffend Zuwendungen an Stiftungen zu verbessern.

Das Präsidialdepartement und der Verein Stiftungsstadt Basel sind in den letzten Jahren regelmässig im Austausch und haben den "Runden Tisch Philanthropie" lanciert. In der vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel verfassten Studie "Stiftungsstadt Basel" von 2023 wurde dem Kanton unter anderem empfohlen, Philanthropie als Wirtschaftsfaktor anzuerkennen, steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu modernisieren und international ausgerichtete Stiftungen zu fördern.

Die Konkurrenzfähigkeit als Stiftungsstandort in steuerlicher Hinsicht misst sich nicht nur an der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Stiftungen. Relevant sind insbesondere auch folgende Fragen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit:

- Die Auslandstätigkeiten von Stiftungen (und anderen gemeinnützigen Organisationen);
- Die Behandlung von unternehmerischen Fördermodellen;
- Der Einfluss von Entschädigungen der Organe von juristischen Personen auf die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit.

Der Kanton Zürich hat sich mit Wirkung ab dem 1. Februar 2024 für eine weitgehende Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen entschieden (vgl. die Stiftungsstrategie des Kantons Zürich basiert auch auf der Studie "Stiftungen im Kanton Zürich – Die unterschätzte Ressource ([RRB-2021-1482 Stiftungen im Kanton Zuerich.pdf \(zh.ch\)](#))), darin finden sich auch Ausführungen zu Basel-Stadt, S. 14, 21). Bezüglich der neuen Zürcher steuerrechtlichen Rahmenbedingungen wird verwiesen auf die Medienmitteilung vom 9. Februar 2024 ([Zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)), den neuen Praxishinweis bezüglich Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit des Steueramtes des Kantons Zürich ([Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit \(Praxishinweis\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)) und das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andrea Opel zu den steuerlichen Rahmenbedingungen für ein wirkungsvolles Stiftungswesen im Kanton Zürich ([Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andrea Opel zu den steuerlichen Rahmenbedingungen für ein wirkungsvolles Stiftungswesen im Kanton Zürich \(zh.ch\)](#))).

Bis vor kurzem konnte davon ausgegangen werden, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen im Kanton Basel-Stadt für Stiftungen günstiger als im Kanton Zürich waren. Nun ist zu befürchten, dass unser Kanton diesen Wettbewerbsvorteil verliert und Chancen für private Investitionen zugunsten gemeinnütziger Zwecke verloren gehen. Es kann vermutet werden, dass Stiftungen, die von der Praxisänderung in Zürich profitieren würden, zu einem bedeutenden Teil solche sind, die eine professionelle Geschäftsstelle führen und nach Dienstleistungen am Orte ihres Sitzes nachfragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die neue Praxis des Kantons Zürich bezüglich Auslandstätigkeiten von Stiftungen (und anderen Organisationen) zu übernehmen, somit ausländische Tätigkeiten als gemeinnützig einzustufen, sofern sie aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erscheinen und der mit der Steuerbefreiung

einhergehende Verlust an Steuereinnahmen als gerechtfertigt erachtet werden kann. Falls nein, warum nicht?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die neue Praxis des Kantons Zürich bezüglich verschiedener unternehmerischer Fördermodelle zu übernehmen? Falls nein, warum nicht?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bisherige Praxis unseres Kantons bezüglich Angemessenheit der Entschädigungen von Organen juristischer Personen im Wesentlichen mit der neuen Praxis des Kantons Zürich übereinstimmt? Falls aber die neue Praxis des Kantons Zürich liberaler als die jetzige Praxis unseres Kantons ist, ist der Regierungsrat bereit, die neue Praxis des Kanton Zürich zu übernehmen? Falls nein, warum nicht?
4. Falls der Regierungsrat gänzlich oder weitgehend nicht bereit ist, die neue Praxis des Kantons Zürich zu übernehmen, wird er gebeten zu begründen, warum er das konkrete Risiko der Abwanderung gewisser Stiftungen nach Zürich oder Verhinderung von Neuansiedlung von Stiftungen, die beispielsweise im Ausland oder mit unternehmerischen Fördermodellen tätig sind, in Kauf nimmt.

David Jenny